

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

**Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903  
22 (1875)**

3 (21.1.1875)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-559311](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-559311)

# Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Donnerstags. Vierteljähr. Pränumer.-Preis: 3 gr.

1875. Donnerstag, 21. Januar. № 3.

## Bekanntmachungen.

1) Die Hundesteuer beträgt für das Jahr 1875:

1. in der Stadt Oldenburg für einen Hund 6 *M.* und für jeden ferneren Hund derselben Haushaltung jedesmal 6 *M.* mehr;
2. im hiesigen Stadtgebiet für einen Hund 1,50 *M.* und für jeden ferneren Hund derselben Haushaltung jedesmal 6 *M.* mehr.

Die Abgabe ist vor dem 1. März d. J. an den Stadtkämmerer zu entrichten.

Die Besitzer von Hunden werden aufgefordert, den Rottmeistern, im Stadtgebiet den Bezirksvorstehern, ihre Hunde vor dem 1. Februar d. J. anzumelden zur Vermeidung der im § 7 des Gesetzes vom 27. April 1853 angedrohten Strafe.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1875 Januar 12.

2) Der Schlachter Jacob Wilhelm Goldmann hieselbst beabsichtigt in dem von ihm gekauften, an der Melkenstraße hieselbst belegenen Hause eine Schlächterei anzulegen.

Diejenigen, welche gegen diese neue Anlage Einwendungen erheben wollen, werden hierdurch aufgefordert, solche innerhalb 14 Tagen beim Magistrate anzubringen. Nach Ablauf dieser Frist werden Einwendungen, welche nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, nicht mehr gehört.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1875 Januar 12.

3) Der Obergerichtsrath Tenge hieselbst ist als Ersatzmann in den Stadtrath der Stadtgemeinde Oldenburg eingetreten, in sein Amt eingeführt und verpflichtet worden.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1875 Januar 15.

4) Das bisher als Viehweide benutzte Stadtfeld soll auf 1 oder 3 Jahre zum Beweiden vom 1. Mai d. J. im Wege schriftlichen und versiegelten Angebots verpachtet werden.

Die Offerten sind mit der Bezeichnung „Verpachtung des Stadtfeldes“ bis zum

28. Januar d. J., Mittags 12 Uhr,

in der Magistrats-Registratur, woselbst auch die Bedingungen zur Einsicht ausliegen, abzugeben.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1875 Januar 15.

5) Die Stelle eines Marktvogts ist zu besetzen. Die Instruction für denselben liegt in der Magistrats-Registratur zur Einsicht aus. Für den Marktvogt ist ein jährliches Gehalt von 360 bis 450 *M.* in Aussicht genommen.

Bewerber haben ihre Gesuche nebst Zeugnissen gegen den 10. Februar 1875 beim Magistrat einzureichen.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1875 Januar 15.

6) Für die Beitreibung der Abgaben, Gefälle, Schulgelber und sonstigen Rückstände, sowie zur Vollstreckung der Pfandungen ist ein Hülfsbote anzunehmen, welcher zugleich als Hülfspolizeidiener zu verwenden ist. Derselbe bezieht für Ansagen, Zustellungen und Pfandvollstreckungen Gebühren. Falls diese nicht jährlich 900 *M.* betragen, wird der Fehlbetrag von der Stadt zugeschossen, ein Mehrbetrag von Gebühren begleicht dem anzustellenden Hülfsboten.

Bewerber, welche Fertigkeit im Schreiben und Rechnen besitzen müssen, haben die von ihnen selbst geschriebenen Gesuche nebst Zeugnissen vor dem 10. Februar d. J. beim Magistrat einzureichen.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1875 Januar 15.

7) Amtlicher Mittheilung zufolge ist das Visa einer russischen Mission oder Consulatsbehörde für Pässe, welche die in Rußland bereits sich aufhaltenden Deutschen dorthin nachgesandt erhalten, zum Zweck des Aufenthalts daselbst nicht erforderlich. Vielmehr ist ein solches Visa nur für diejenigen Personen, welche nach Rußland reisen, zum Ueberschreiten der Grenze nöthig. Selbstverständlich müssen auch die in Rußland wohnenden Deutschen, wenn sie von etwaigen Reisen nach Rußland zurückkehren, Behufs Ueberschreitung der Grenze, ihre Pässe mit dem Visa eines russischen diplomatischen oder consularischen Vertreters im Auslande versehen lassen.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1875 Januar 19.

## S t a t u t

des Vereins für Krankenpflege durch Diaconissen in der  
Stadtgemeinde Oldenburg.

### § 1.

Zweck des Vereins, dem die Rechte einer juristischen Person verliehen sind, ist die Beförderung und Unterstützung der in der Stadtgemeinde Oldenburg bestehenden Krankenpflege durch Diaconissen. Sie befaßt sowohl die unentgeltliche Pflege armer

und unbemittelter Kranker, als auch die Pflege Bemittelter gegen eine dem Ermessen der Verpflegten oder der Angehörigen derselben anheimgestellte angemessene Vergütung. Die Krankenpflege wird vorzugsweise in der Stadtgemeinde Oldenburg und nur eventuell in den Nachbargemeinden geleistet. Wird dieselbe von verschiedenen Seiten zugleich beansprucht, so entscheidet zunächst die Dringlichkeit des einzelnen Falles.

## § 2.

Die Mitgliedschaft des Vereins wird durch Zeichnung eines jährlichen Beitrags erworben und dauert, so lange der Beitrag gezahlt wird.

## § 3.

Die Angelegenheiten des Vereins verwaltet ein in der jährlich zu berufenden Generalversammlung des Vereins aus seiner Mitte zu wählender, aus 5 Mitgliedern bestehender Vorstand, welcher 3 männliche und 2 weibliche Mitglieder zählt.

Dem Vorstande gehören an: der Bürgermeister der Stadt Oldenburg als Vorsitzender und die Vorsteherin des Krankenpflege-Vereins. Ferner ist in den Vorstand ein evangelischer Gemeindegeistlicher der Stadt zu wählen. Die beiden anderen Mitglieder werden frei gewählt.

Im Verhinderungsfalle werden vertreten: der Bürgermeister durch den Stadtsyndicus, die Vorsteherin des Krankenpflege-Vereins durch eine ihrer Gehülfinnen, der Gemeindegeistliche durch den anderen Geistlichen der Stadt.

## § 4.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Cassenführer.

Der Vorstand beschließt durch einfache Stimmenmehrheit.

Zur Fassung eines gültigen Beschlusses bedarf es der Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern des Vorstandes. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

## § 5.

Der Vorstand versammelt sich regelmäßig einmal in jedem Monat, außerdem auf Einladung des Vorsitzenden. Zu den monatlichen Versammlungen des Vorstandes findet sich regelmäßig eine der Diaconissen für die Gemeinde-Pflege ein, um über die Thätigkeit derselben Bericht zu erstatten und etwaige Aufträge oder Mittheilungen des Vorstandes entgegenzunehmen.

## § 6.

Die Krankenpflege durch die Gemeinde-Diaconissen erfolgt ohne Unterschied des Standes, Vermögens oder Glaubensbekenntnisses der Kranken. Sie kann nur gewährt werden, soweit die Kräfte der Diaconissen reichen. Dies zu beurtheilen bleibt zunächst dem gewissenhaften Ermessen der Diaconissen selbst und eventuell des Vorstandes überlassen.

## § 7.

Die Ausgaben des Vereins, die sich im Wesentlichen auf das Honorar und den Unterhalt der Diakonissen beschränken, werden bestritten:

1. aus den Einkünften der von Freytag'schen Stiftung\*)
2. aus den Zinsen des zinslich belegten Vermögens des Vereins;
3. aus Vermächtnissen, Geschenken und den freiwilligen Gaben für die Leistungen der Diakonissen;
4. aus den jährlichen Beiträgen der Mitglieder des Vereins.

## § 8.

Ueber die Einnahmen und Ausgaben des Vereins wird jährlich Rechnung abgelegt. Die Revision und Feststellung der Rechnung erfolgt durch zwei von der Generalversammlung zu wählende Revisoren. Die Rechnung ist dann nach vorgängiger Bekanntmachung acht Tage lang für die Vereinsmitglieder offen zu legen.

## § 9.

Jährlich nach der Feststellung der Rechnung, wo möglich im März, hat der Vorstand durch Bekanntmachung in den „Oldenburgischen Anzeigen“ eine Generalversammlung der Mitglieder des Vereins zu berufen, um

1. den Rechenschaftsbericht über das verflossene Jahr entgegen zu nehmen;
2. die etwa vom Vorstande oder von Mitgliedern des Vereins zu beantragenden Beschlüsse zu fassen;
3. die Mitglieder des Vorstandes nach Maßgabe des § 3 durch Stimmenmehrheit zu wählen. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Loos.

## § 10.

Zur Abänderung der Statuten bedarf es des Beschlusses von  $\frac{2}{3}$  der in der Generalversammlung anwesenden Mitglieder.

\*) Die von Freytag'sche Stiftung steht der Stadt Oldenburg zu, wird von dieser verwaltet und werden die Einkünfte alljährlich dem Vereine überwiesen.

Auf dem am 14. d. M. stattgefundenen Pferdemarkte waren zum Verkauf an Pferden aufgeführt: 324 alte Pferde. Davon sind pl. m. verkauft: 130 Stück. Außerdem am Tage vor dem Markte aus den Ställen verkauft und abgeführt: 15 alte Pferde. An Hornvieh war auf dem Markte aufgestellt: 283 Stück. Der Handel war auf dem Markte mit Pferden unbedeutend, mit Hornvieh sehr gut.